

sich mit den fränkischen Teilungen in ihrer Gesamtheit bisher nur Eugen Ewig in einer Reihe von Studien¹⁷ beschäftigt, in denen vorwiegend Abgrenzung und Umfang der einzelnen Herrschaftsgebiete zum Untersuchungsgegenstand gewählt worden sind: die allmähliche Formung territorialer Strukturen und besonders das Werden der *tria regna* Auster, Neuster und Burgund aus der zweimaligen Aufgliederung des Frankenreiches in vier Teile während des 6. Jahrhunderts. Dabei sind auch wichtige Beobachtungen notiert worden, die schon vor dem 9. Jahrhundert ein 'Einheitsstreben' zu belegen scheinen¹⁸, aber sie wurden noch nie im Zusammenhang erörtert – wohl nicht zuletzt deshalb, weil in der Tradition rechtshistorisch orientierter Geschichtsinterpretation es keinen Zweifel an dem verbindlichen (um nicht zu sagen: quasigesetzlichen) Charakter des fränkischen Teilungsbrauches geben konnte¹⁹ und Abweichungen von ihm nur als aus besonderen

Mittelalterliche Geschichte 5, 1993) S. 133–149.

17) Vgl. neben dem in Anm. 3 zitierten Beitrag bes. DERS., Die fränkischen Teilungen und Teilreiche (511–613), in: Abh. Mainz 9 (1953) S. 651–715 [Nachdruck in: DERS., Spätantikes und fränkisches Gallien. Gesammelte Schriften (1952–1973), hg. von Hartmut ATSMÄ, Bd. 1 (Beihefte der Francia 3/1, 1976) S. 114–171] und DERS., Die fränkischen Teilreiche im 7. Jahrhundert (613–714), Trierer Zs. 22 (1953) S. 85–144 [Nachdruck in: DERS., Spätantikes und fränkisches Gallien 1 (wie zuvor) S. 172–230].

18) Vgl. z. B. die Aussagen über die „Ansätze zu einer neuen integralistischen Reichskonzeption“ unter Dagobert I. und dem erstmaligen Abweichen „vom Teilungsprinzip“ im Jahre 629 bei EWIG, Überlegungen (wie Anm. 3) S. 233.

19) Vgl. dazu Wilhelm SICKEL, Zum karolingischen Thronrecht, in: Festschrift zu August Sigmund Schulzes siebzigstem Geburtstag (1903) S. 97–138 [Nachdruck in: Königswahl (wie Anm. 14) S. 59–109], bes. S. 97: „Die auf dem Recht der Familie an dem fränkischen Reiche beruhende Familienerbfolge wurde durch Rechtsätze geregelt. Die Erbberechtigung gründete sich auf die Zugehörigkeit zu der Dynastie, die Erbfolgeordnung bestimmte sich nach der Nähe und der Art der Verwandtschaft mit dem Erblasser, und mehrere gleiche Erben erbten gemeinsam und teilten.“ Eduard HUBRICH, Fränkisches Wahl- und Erbkönigtum zur Merovingerzeit, in: Königswahl (wie Anm. 14), S. 3–58 [Diss. jur. Königsberg 1885], der auf S. 37–48 (in §5) über die „Angriffe auf die ordentliche Thronfolge in der Zeit von 511 bis 613 n. Chr.“ handelt, beschreibt versuchte Abweichungen von dem Teilungsprinzip auf S. 37 f. wie folgt: „Widerrechtlich schlossen Childebert und Chlothar die Nachkommenschaft Chlodomers von der Beerbung des Vaters aus [vgl. dazu Anm. 78], und das gleiche versuchten sie bei Theoderichs I. Tode Theodebert gegenüber. Widerrechtlich wurde auch von Chilperich nach Chlothars Ableben das Unternehmen geplant, allein ohne seine Brüder in das väterliche Reich zu sukzedieren [vgl. dazu Anm. 108]“. KLEWITZ, Erbe (wie Anm. 1) spricht – etwa auf S. 202 – von „einem Gesetz des germanischen Königtums“, allerdings nicht im Sinne einer Rechtsnorm, sondern im Sinne